



verbraucherzentrale  
*Rheinland-Pfalz*

# Wo sind die vorgeschriebenen Mehrwegbehälter?

Marktcheck zur Umsetzung der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht in Rheinland-Pfalz

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>AUSGANGSSITUATION</b>	<b>3</b>
<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>ZIELSETZUNG DES MARKTCHECKS</b>	<b>4</b>
<b>VORGEHENSWEISE BEIM MARKTCHECK</b>	<b>5</b>
Vor-Ort-Stichprobe .....	5
Befragung der Abfallbehörden .....	5
<b>ERGEBNISSE</b>	<b>6</b>
Vor-Ort-Stichprobe .....	6
Befragung der Abfallbehörden .....	7
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>8</b>
<b>FAZIT</b>	<b>8</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>10</b>

# AUSGANGSSITUATION

In Deutschland fallen täglich Tonnen von Verpackungsmüll durch Einwegverpackungen für Essen und Trinken zum Mitnehmen an.<sup>1</sup> Insbesondere die Corona Pandemie hat den Trend zum Essen-to-go in der Gastronomie verstärkt. Durch die Nutzung von Mehrwegbehältnissen kann Verpackungsmüll deutlich reduziert werden. Laut dem Portal Ökolandbau können Mehrwegschalen bis zu 500 Mal, Mehrwegbecher sogar bis zu 1.000 Mal wiederverwendet werden.<sup>2</sup> Durch die längere Lebensdauer von Mehrwegverpackungen können nicht nur Rohstoffe wie Kunststoff und Papier eingespart, sondern auch die Treibhausgas-Emissionen reduziert werden.<sup>3</sup>

Viele Menschen befürworten das Angebot von Mehrwegbehältern. Das zeigt eine Befragung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen aus dem Jahr 2018. Demnach nutzte jede:r fünfte Deutsche mindestens einmal pro Woche To-Go-Verpackungen. Gleichzeitig halten 96 Prozent der Befragten eine Verringerung des Verpackungsmülls für sehr oder eher wichtig. 67 Prozent der Befragten wünschen sich ein Verbot von To-Go-Verpackungen, die nur einmal benutzt werden können. 55 Prozent der Verbraucher:innen befürworten die Einführung eines Pfandsystems bei Takeaway.<sup>4</sup>

Ebenso zeigen die Ergebnisse einer Umfrage im Februar 2020, dass nur wenige Nutzer:innen von Takeaway-Services ihre eigenen Mehrwegbehälter mitbringen. Lediglich sieben Prozent gaben an, immer einen eigenen Behälter zu verwenden, während weitere 21 Prozent zumindest gelegentlich ein eigenes Gefäß dabei haben. Die überwiegende Mehrheit der befragten Takeaway-Nutzer:innen, fast 90 Prozent, konnte sich vorstellen, einen Pfand-Mehrwegbehälter zu nutzen. Zudem wünschen sich 60 Prozent ein Pfandsystem mit vielen Sammelstellen, an denen die Behälter abgegeben werden können.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund sollte sowohl aus Verbrauchersicht sowie aus ökologischen Gründen zunehmend auf Mehrwegverpackungen gesetzt werden. Die Verbraucherzentrale hat in einem Marktcheck überprüft, wie die neue Mehrwegangebotspflicht in Rheinland-Pfalz umgesetzt wird.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Seit Januar 2023 schreibt das neue Verpackungsgesetz eine Mehrwegangebotspflicht vor.<sup>6</sup> Überall dort, wo Lebensmittel, Speisen oder Getränke vor Ort in Einwegverpackungen aus Kunststoff oder Einwegbecher gefüllt und verkauft werden, müssen seither auch

---

<sup>1</sup> Bundesregierung, 2022

<sup>2</sup> Ökolandbau, 2022

<sup>3</sup> Mehrweg mach mit, 2023

<sup>4</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband, 2018

<sup>5</sup> Essen in Mehrweg, 2020

<sup>6</sup> Bundesregierung, 2022

Mehrwegverpackungen angeboten werden. Werden Speisen ausschließlich in Verpackungen aus Papier, Karton oder Alufolie verkauft, muss keine Mehrwegalternative angeboten werden.

Die Mehrwegangebotspflicht gilt vor allem für Lieferdienste, Restaurants und Caterer, aber auch für Bäckereien, (Eis-)Cafés und Kinos. Betreiber können ein Mehrwegsystem mit eigenem Geschirr einführen oder sich mit anderen Betrieben zusammenschließen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich einem deutschlandweiten oder regionalen Poolssystem für Mehrwegbehälter anzuschließen. Verpackungen gelten erst als Mehrwegverpackungen, wenn unter anderem für die Rückgabe geeignete Anreizsysteme, wie zum Beispiel ein Pfandsystem, bestehen. Die Ausgabe in Mehrwegverpackungen darf grundsätzlich nicht zu schlechteren Bedingungen erfolgen, wie beispielsweise einem höheren Preis oder anderen Abfüllgrößen. Zusätzlich müssen alle Betriebe durch gut sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Mehrwegoption hinweisen.

Kleine Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmeter Verkaufsfläche sind von der Mehrwegverpackungspflicht ausgenommen. Sie müssen jedoch auf Kundenwunsch Essen oder Getränke in mitgebrachte Behälter abfüllen.<sup>7</sup>

## ZIELSETZUNG DES MARKTCHECKS

Die Verbraucherzentrale hat im Mai 2023 im Rahmen eines nicht-repräsentativen Marktchecks die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht in Rheinland-Pfalz unter die Lupe genommen. Das Ziel bestand darin, zu prüfen, ob unter anderem Gastronomiebetriebe Mehrwegverpackungen anbieten und wie sie dieses Angebot kommunizieren.

Bei Stichproben in Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier hat die Verbraucherzentrale folgende Aspekte überprüft:

- Bieten Betreiber bei Speisen und Getränken zum Mitnehmen Mehrwegverpackungen an?
- Wie wird auf das Mehrwegangebot hingewiesen?
- Welche (Pfand-)Systeme werden von Betreibern präferiert?
- Welche Pfandkosten werden für die Mehrwegbehältnisse fällig?

---

<sup>7</sup> Gesetze im Internet, 2017

# VORGEHENSWEISE BEIM MARKTCHECK

## VOR-ORT-STICHPROBE

Im Zeitraum vom 01. bis zum 31. Mai 2023 hat die Verbraucherzentrale in den Städten Mainz, Ludwigshafen, Koblenz und Trier Stichproben durchgeführt. Die Betriebe wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. In Ludwigshafen, Koblenz und Trier wurden jeweils vier Restaurants, zwei Cafés, drei Bäckereien, eine Tankstelle, zwei Salatbars im Supermarkt und ein Kino aufgesucht. In Mainz wurden zwölf Restaurants, sechs Cafés, neun Bäckereien, drei Tankstellen, zwei Salatbars im Supermarkt und drei Kinos aufgesucht. Zudem wurden die Lieferdienste Lieferando und Uber Eats überprüft.

Im Rahmen der Stichproben wurde zunächst festgestellt, ob die Betriebe Mehrwegverpackungen anbieten. War dies der Fall, wurde geprüft, ob und wie auf das Mehrwegangebot hingewiesen wurde. Zudem wurde erfasst, welches Mehrweg-System verwendet wurde und ob dieses nur in Verbindung mit einer App genutzt werden konnte. Auch die Höhe des Pfandes für die Mehrwegbehälter wurde erfasst. Eine weitere wichtige Frage war, ob die Speisen und Getränke bei der Mehrwegoption zum gleichen Preis oder günstiger angeboten wurden.

Falls die Betriebe keine Mehrwegverpackungen anboten, wurden sie gezielt nach den Gründen hierfür befragt. Dadurch konnte ermittelt werden, welche Hindernisse oder Herausforderungen es für Betriebe gibt. Zusätzlich wurde geprüft, ob selbst mitgebrachte Gefäße befüllt werden können. In diesem Fall wurde auch erfasst, ob dies zu einem günstigeren Preis oder zu gleichen Konditionen erfolgte.

## BEFRAGUNG DER ABFALLBEHÖRDEN

Alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz wurden mittels eines Fragebogens befragt, ob und wie die Mehrwegangebotspflicht kontrolliert wird.

Mit dem Fragebogen sollte zunächst ermittelt werden, wer in der Verwaltung für die Kontrolle der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht verantwortlich ist. Des Weiteren wurden die Behörden gebeten anzugeben, ob und wie viele Beschwerden über Verstöße gegen die geltende Mehrwegangebotspflicht bereits eingegangen sind. Außerdem wurde erfragt, wie mit solchen Beschwerden umgegangen wird. Eine weitere Frage war, ob Kontrollen auch unabhängig von Beschwerden stattfinden. Damit sollte herausgefunden werden, wie aktiv die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht kontrolliert wird. Die Behörden wurden auch um Angaben zu den rechtlichen Folgen bei einer Nichteinhaltung der Mehrwegangebotspflicht und zu Kontaktmöglichkeiten für mögliche Verbraucherbeschwerden befragt.

# ERGEBNISSE

## VOR-ORT-STICHPROBE

Die Vor-Ort-Stichprobe hat gezeigt, dass etwas mehr als die Hälfte der insgesamt 76 Betriebe Mehrwegbehältnisse mit geeigneten Anreizsystemen, wie zum Beispiel einem Pfandsystem, anboten. Von den Betrieben ohne ein Mehrwegangebot, waren 41 Prozent von der gesetzlichen Pflicht befreit, da sie unter die Ausnahmeregelung fielen oder keine Kunststoffverpackungen anboten. 35 Prozent davon boten hingegen keine Mehrwegbehältnisse an, obwohl sie unter die Mehrwegangebotspflicht fielen. Als Gründe nannten sie beispielsweise, dass Verbraucher:innen das Angebot nicht nutzen würden oder keine Spülmöglichkeit vorhanden wäre. Bei 24 Prozent der Betriebe konnten die Mitarbeiter:innen vor Ort keine Auskunft geben.

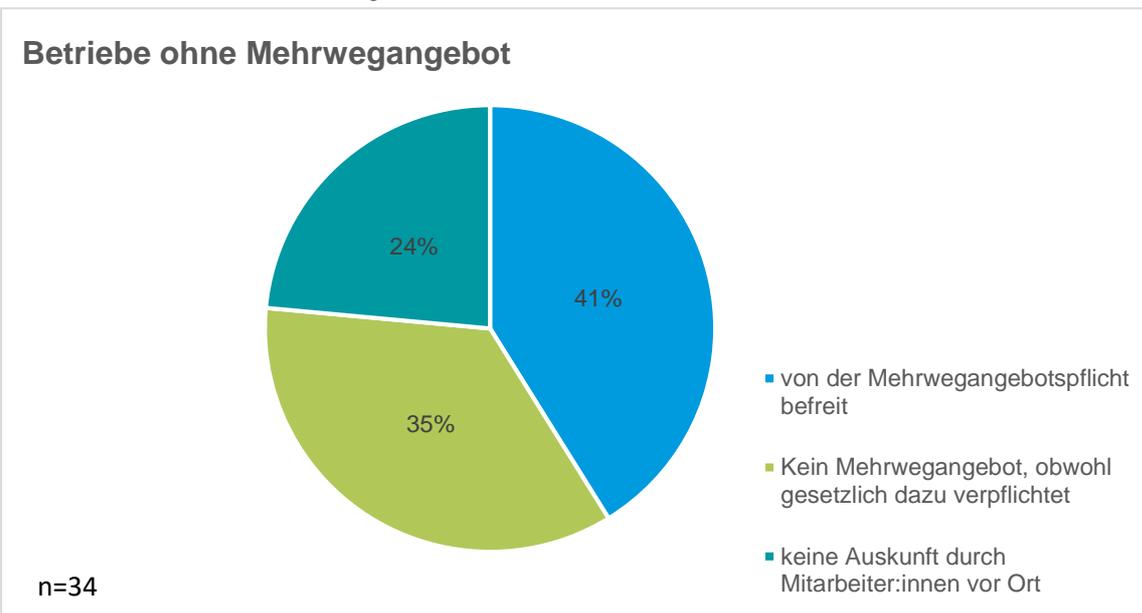


Abbildung 1: Anzahl an Betrieben, die kein Mehrwegangebot haben

Kinos setzten die Mehrwegangebotspflicht zu 100 Prozent um, Restaurants mit 78 Prozent. Bei Cafés und Supermärkten sind es jeweils 67 Prozent. Am wenigsten wurde die Mehrwegangebotspflicht von Tankstellen (33 Prozent) umgesetzt.

Nur gut die Hälfte (57 Prozent) der Betriebe, die Mehrwegverpackungen anboten, kamen auch ihrer Informationspflicht nach. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind die Betreiber dazu verpflichtet, durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder –schilder auf die Möglichkeit der Mehrwegnutzung hinzuweisen. Eine gute Möglichkeit ist die Platzierung einer Informationstafel auf dem Verkaufstresen, wie beispielsweise auf dem nebenstehenden Bild.



Quelle: Verbraucherzentrale

Die Auswertung der Stichprobe zeigt, dass die Mehrheit der Betriebe ein eigenes Mehrwegsystem verwendet hat. Das Poolsystem Rebowl/ Recup wurde am zweithäufigsten eingesetzt. Fünf von insgesamt 42 Betrieben setzten auf das System Vytal, während drei Betriebe das System Relevo nutzten. Diese beiden Systeme sind kostenfrei, erfordern jedoch die Nutzung einer App.



Quelle: Verbraucherzentrale

In den meisten Fällen belief sich der Pfandbetrag für Mehrwegbehältnisse zwischen 25 Cent und 1,50 Euro. Nur sehr wenige Betriebe erhoben ein Pfand von über fünf Euro. Lediglich neun von 48 Betrieben boten das Getränk oder die Speisen günstiger an, wenn sich Verbraucher:innen für das Mehrwegbehältnis entscheiden.

80 Prozent der Betriebe, die kein eigenes Mehrwegangebot hatten, gaben an, mitgebrachte Gefäße der Kund:innen zu befüllen. Vier dieser Betrieben boten die Speisen oder Getränke zu einem günstigeren Preis an, wenn Kund:innen ihre eigenen Behältnisse mitbringen.

Einige bekannte Supermarktketten, Cafés und Bäckereien bieten das Mehrwegbehältnis nur zum Kauf an. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht.

## BEFRAGUNG DER ABFALLBEHÖRDEN

18 der insgesamt 36 angeschriebenen Landkreis - und Stadtverwaltungen gaben Auskunft zur Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht.

Überwiegend wurden die unteren Abfallbehörden als Kontrollinstanz für die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht genannt. Von den 18 Behörden gaben 13 an, dass sie bisher noch keine Beschwerden über Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht erhalten haben. Eine einzige Stadtverwaltung gab an, bereits drei Beschwerden erhalten zu haben, woraufhin eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wurde. Eine weitere Stadtverwaltung erhielt bislang zwei Beschwerden, woraufhin telefonisch Informationen eingeholt wurden.

Nur eine von 18 Behörden gab an, bereits Kontrollen unabhängig von Beschwerden durchgeführt zu haben. Als Gründe dafür, dass bisher keine Kontrollen stattgefunden haben, wurden eine zu geringe personelle Ausstattung sowie noch ausstehende Informationen zum Gesetzesvollzug seitens der rheinland-pfälzischen Landesregierung angegeben. Eine Landkreisverwaltung gab an, dass sie erst durch den Fragebogen von der Zuständigkeit für die Kontrolle erfuhr. Vier Behörden planen Kontrollen für die zweite Jahreshälfte.

Wird bei routinemäßigen oder anlassbezogenen Kontrollen ein Verstoß festgestellt, wird überwiegend ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Verbindung mit einem Bußgeld eingeleitet. Einige Behörden gaben an, dass zunächst eine mündliche Verwarnung oder die Androhung eines Bußgeldes erfolgt, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Vor-Ort-Stichprobe hat gezeigt, dass etwa jedes zweite Geschäft Mehrwegbehältnisse mit einem entsprechenden Anreizsystem wie Pfand anbietet. Mindestens 35 Prozent der Betriebe setzen die Mehrwegangebotspflicht nicht um, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet wären.

Am ehesten können Verbraucher:innen in Kinos sowie Restaurants zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung wählen, am wenigsten in Tankstellen.

Nur etwa die Hälfte der Betriebe macht deutlich auf die Möglichkeit aufmerksam, zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung wählen zu können.

Zudem ist es bei einigen Supermärkten und Bäckereiketten sowie Kaffeehäusern lediglich möglich, Mehrwegbehältnisse zu kaufen, was nicht der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht entspricht.

Als Pfand wird überwiegend nicht mehr als 5 Euro verlangt. Betriebseigene Systeme werden am häufigsten angeboten, am zweithäufigsten wird das Poolsystem Rebowl/Recup eingesetzt.

Nur die Hälfte der Landkreis- und Stadtverwaltungen war bereit, Auskunft zur Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht zu geben. Daher ist eine abschließende Bewertung zum Gesetzesvollzug nicht möglich. Die eingegangenen Fragebögen deuten darauf hin, dass es bislang selten zu Beschwerden über einen Verstoß gegen die Mehrwegangebotspflicht gekommen ist. Wenn jedoch Beschwerden vorlagen, wird unterschiedlich damit umgegangen. Darüber hinaus werden Kontrollen fast ausschließlich anlassbezogen durchgeführt. Eine regelmäßige Kontrolle wird bislang, mit einer Ausnahme, nicht durchgeführt. Wird bei anlassbezogenen Kontrollen ein Verstoß festgestellt, wird dieser unterschiedlich geahndet.

## FAZIT

Der Marktcheck macht deutlich, dass Verbraucher:innen nicht immer die Wahl zwischen Einwegverpackung und Mehrwegbehältnissen haben. Obwohl das Verpackungsgesetz seit Januar 2023 eine Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke zum Mitnehmen vorschreibt, wird sie teilweise nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Einige Betriebe bieten schlichtweg keine Mehrwegverpackungen an, während andere den Kauf von Mehrwegbehältnissen verlangen. Darunter sind auch bekannte Kaffeehaus- und Bäckereiketten, die ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Die meisten Betriebe nutzen bisher ein betriebseigenes Mehrwegsystem. Dadurch können Verbraucher:innen die Gefäße nur im gleichen Betrieb zurückgeben, um Pfand ausgezahlt zu bekommen. Einheitliche Systeme und die Möglichkeit Mehrwegbehältnisse in vielen Betrieben zurückgeben zu können, wären deutlich verbraucherfreundlicher.

Nur etwa jeder zweite Betrieb erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht durch eine gut sichtbare und deutlich lesbare Tafel oder ein Schild, das auf das Angebot

von Mehrwegbehältnissen aufmerksam macht. Verbraucher:innen entscheiden sich hingegen nur für das Mehrwegangebot, wenn sie die Wahlmöglichkeit klar erkennen können. Dabei spielt es eine entscheidende Rolle, dass ein geeignetes Anreizsystem für die Wahl der Mehrwegverpackung vorhanden ist, wie beispielsweise ein Pfandsystem.

Wenn Betriebe Papp- anstatt Plastikboxen für das Essen-to-go anbieten, sind sie gesetzlich von der Mehrwegpflicht befreit. Aus Sicht der Verbraucherzentrale sind Einwegverpackungen aus Karton keine akzeptable Alternative, da sie nicht wiederverwertbar sowie ressourcenintensiv sind. Durch den Einsatz von Papier, Karton oder Alufolie umgehen Betriebe vielmehr die Mehrwegpflicht. Die Politik sollte demnach das Verpackungsgesetz deutlich verschärfen, um umweltfreundlichere Lösungen zu fördern.

Auch die Befragung der Landkreis- und Stadtverwaltungen macht deutlich, dass es einheitliche sowie strengere Regeln zum Gesetzesvollzug braucht. Bisher finden Kontrollen fast ausschließlich anlassbezogen statt und Verstöße werden unterschiedlich geahndet. Damit Verbraucher:innen zukünftig flächendeckend die Wahl zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen haben, sind regelmäßige Kontrollen unerlässlich. Dabei sollten die Behörden auch überprüfen, ob das Mehrwegangebot mit einem Anreizsystem, wie beispielsweise einem Pfand, verknüpft ist. Verbraucher:innen entscheiden sich vor allem für die Mehrwegverpackung, wenn dies nicht mit schlechteren Bedingungen verbunden ist. Der Kauf eines Mehrwegbehältnisses oder eine andere Abfüllgröße hält Verbraucher:innen davon ab, sich für die nachhaltigere Alternative zu entscheiden.

# LITERATURVERZEICHNIS

1. Bundesregierung. (2022). Mehrweg fürs Essen to go. Abgerufen am 21. Juli 2023 von <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>.
2. Ökolandbau. (2022). Mehrwegsysteme für Gastronomie und Handel. Abgerufen am 21. Juli 2023 von <https://www.oekolandbau.de/handel/marketing/vertrieb/verkaufs-konzepte/mehrwegsysteme-fuer-gastronomie-und-handel/>.
3. Mehrweg mach mit. (2023). Einkaufsratgeber Takeaway [PDF-Version]. Abgerufen am 21. Juli 2023 von <https://mehrweg-mach-mit.de/mach-mit/infomaterialien/#einkaufsratgeber-takeaway-pdf-version/1/>.
4. vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband). (2018). Infografiken Verbraucherbefragung Einweg-Plastik und Verpackung II [PDF-Version]. Abgerufen am 21. Juli 2023 von [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/11/14/infografiken\\_verbraucherbefragung\\_einweg-plastik\\_und\\_verpackung\\_ii.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/11/14/infografiken_verbraucherbefragung_einweg-plastik_und_verpackung_ii.pdf).
5. Essen in Mehrweg. (2020). Umfrageergebnis Langversion [PDF-Version]. Abgerufen am 21. Juli 2023 von [https://esseninmehrweg.de/wp-content/uploads/2020/09/20200921\\_Essen-in-Mehrweg\\_Umfrageergebnis\\_Langversion\\_WEB.pdf](https://esseninmehrweg.de/wp-content/uploads/2020/09/20200921_Essen-in-Mehrweg_Umfrageergebnis_Langversion_WEB.pdf).
6. Gesetze im Internet. (2017). Verpackungsgesetz. Abgerufen am 21. Juli 2023 von <https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/BJNR223410017.html#BJNR223410017BJNG000800125>.

# IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.  
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz  
Telefon (06131) 28 48 0 | Telefax (06131) 28 48 683  
info@vz-rlp.de | www.verbraucherzentrale-rlp.de

**Für den Inhalt verantwortlich:** Heike Troue  
Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

**Stand:** Mai 2023

**Bildnachweis:** Komsan Loonprom /shutterstock.com

© Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

verbraucherzentrale

*Rheinland-Pfalz*

Der Marktcheck wurde gefördert durch das  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ener-  
gie und Mobilität Rheinland-Pfalz im Rahmen  
der Landesinitiative



**Rheinland-Pfalz  
ISST BESSER**